

# Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive

Revision 1993

ICC-Publikation Nr. 500  
Offizielle deutsche Übersetzung

## A. Allgemeine Regeln und Begriffsbestimmungen

### Artikel 1

#### Anwendbarkeit der ERA

Die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, gelten für alle Dokumenten-Akkreditive (einschließlich, soweit anwendbar, Standby Letters of Credit), in deren Akkreditivtext sie einbezogen sind. Sie sind für alle Beteiligten bindend, sofern im Akkreditiv nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

### Artikel 2

#### Wesen des Akkreditivs

Im Sinne dieser Richtlinien bedeuten die Ausdrücke „Dokumenten-Akkreditiv(e)“ und „Standby Letter(s) of Credit“ (im Folgenden „Akkreditiv(e)“ genannt) jede wie auch immer benannte oder bezeichnete Vereinbarung, wonach eine im Auftrag und nach den Weisungen eines Kunden („Auftraggeber“) oder im eigenen Interesse handelnde Bank („eröffnende Bank“) gegen vorgeschriebene Dokumente

- I. eine Zahlung an einen Dritten („Begünstigter“) oder dessen Order zu leisten oder vom Begünstigten gezogene Wechsel (Tratten) zu akzeptieren und zu bezahlen hat oder
- II. eine andere Bank zur Ausführung einer solchen Zahlung oder zur Akzeptierung und Bezahlung derartiger Wechsel (Tratten) ermächtigt oder
- III. eine andere Bank zur Negozierung ermächtigt,

sofern die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind.

Im Sinne dieser Richtlinien gelten Filialen einer Bank in unterschiedlichen Ländern als andere Bank.

### Artikel 3

#### Akkreditive und Verträge

- a) Akkreditive sind ihrer Natur nach von den Kauf- oder anderen Verträgen, auf denen sie möglicherweise beruhen, getrennte Geschäfte, und die Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit solchen Verträgen zu tun und sind nicht durch sie gebunden, selbst wenn im Akkreditiv auf solche Verträge in irgendeiner Weise Bezug genommen wird. Folglich ist die Verpflichtung einer Bank zu zahlen, Tratten zu akzeptieren und zu bezahlen oder zu negozieren und/oder irgendeine andere Verpflichtung unter dem Akkreditiv zu erfüllen, nicht abhängig von Gegenansprüchen oder Einreden des Auftraggebers, die sich aus seinen Beziehungen zur eröffnenden Bank oder zum Begünstigten ergeben.
- b) Ein Begünstigter kann sich keinesfalls auf die vertraglichen Beziehungen berufen, die zwischen den Banken oder zwischen dem Auftraggeber und der eröffnenden Bank bestehen.

### Artikel 4

#### Dokumente und Waren/Dienstleistungen/Leistungen

Im Akkreditiv-Geschäft befassen sich alle Beteiligten mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen und/oder anderen Leistungen, auf die sich die Dokumente möglicherweise beziehen.

### Artikel 5

#### Aufträge zur Eröffnung/Änderung von Akkreditiven

- a) Aufträge zur Eröffnung eines Akkreditivs, das Akkreditiv selbst, Aufträge zur Akkreditiv-Änderung und die Änderung selbst müssen vollständig und genau sein.

Um Irrtümern und Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Banken jedem Versuch entgegenzutreten,

- I. zu weit gehende Einzelheiten in das Akkreditiv oder in eine Akkreditiv-Änderung aufzunehmen;
- II. Aufträge zur Eröffnung, Avisierung oder Bestätigung eines Akkreditivs durch Bezugnahme auf ein früher eröffnetes Akkreditiv (gleiches Akkreditiv) zu erteilen, wenn dieses frühere Akkreditiv Gegenstand angenommener und/oder nicht angenommener Änderungen war.
- b) Alle Aufträge zur Akkreditiv-Eröffnung und das Akkreditiv selbst sowie gegebenenfalls alle Aufträge zur Akkreditiv-Änderung und die Änderung selbst müssen genau das (die) Dokument(e) angeben, gegen das (die) Zahlung, Akzeptleistung oder Negozierung vorgenommen werden soll.

## B. Form und Anzeige von Akkreditiven

### Artikel 6

#### Widerrufliche und unwiderrufliche Akkreditive

- a) Ein Akkreditiv kann entweder
  - I. widerruflich oder
  - II. unwiderruflich sein.
- b) Das Akkreditiv soll daher eindeutig angeben, ob es widerruflich oder unwiderruflich ist.
- c) Fehlt eine solche Angabe, gilt das Akkreditiv als unwiderruflich.

### Artikel 7

#### Haftung der avisierenden Bank

- a) Ein Akkreditiv kann dem Begünstigten durch eine andere Bank („avisierende Bank“) ohne Verbindlichkeit für die avisierende Bank avisiert werden; diese Bank hat jedoch, wenn sie sich zur Avisierung des Akkreditivs entschließt, mit angemessener Sorgfalt die augenscheinliche Echtheit des zu avisierenden Akkreditivs zu überprüfen. Wenn die Bank sich dazu entschließt, das Akkreditiv nicht zu avisieren, muss sie die eröffnende Bank davon unverzüglich unterrichten.
- b) Wenn die avisierende Bank diese augenscheinliche Echtheit nicht feststellen kann, muss sie die Bank, von der sie den Auftrag erhalten zu haben scheint, unverzüglich davon unterrichten, dass sie die Echtheit des Akkreditivs nicht feststellen konnte. Wenn sie sich trotzdem dazu entschließt, das Akkreditiv zu avisieren, muss sie den Begünstigten davon unterrichten, dass sie die Echtheit des Akkreditivs nicht feststellen konnte.

### Artikel 8

#### Widerruf eines Akkreditivs

- a) Ein widerrufliches Akkreditiv kann von der eröffnenden Bank jederzeit und ohne vorherige Nachricht an den Begünstigten geändert oder annulliert werden.
- b) Die eröffnende Bank muss jedoch
  - I. eine andere Bank, bei der ein widerrufliches Akkreditiv zur Sichtzahlung, Akzeptleistung oder Negozierung benutzbar gestellt ist, für jede Zahlung, Akzeptleistung oder Negozierung remoursieren, die von dieser Bank vor Erhalt einer Nachricht über die Änderung oder Annullierung gegen Dokumente vorgenommen wurde, die ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen;
  - II. eine andere Bank, bei der ein widerrufliches Akkreditiv zur hinausgeschobenen Zahlung benutzbar gestellt ist, remoursieren, wenn diese Bank vor Erhalt einer Nachricht über die Änderung oder Annullierung Dokumente aufgenommen hat, die ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen.

### Artikel 9

#### Haftung der eröffnenden und der bestätigenden Bank

- a) Ein unwiderrufliches Akkreditiv begründet eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank, sofern die vorgeschriebenen Dokumente der benannten Bank oder der eröffnenden Bank vorgelegt werden und die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind,
  - I. wenn das Akkreditiv Sichtzahlung vorsieht – bei Sicht zu zahlen;
  - II. wenn das Akkreditiv hinausgeschobene Zahlung vorsieht – an dem (den) nach den Bestimmungen des Akkreditivs bestimmbar Datum (Daten) zu zahlen;
  - III. wenn das Akkreditiv
    - a. Akzeptleistung durch die eröffnende Bank vorsieht – vom Begünstigten auf die eröffnende Bank gezogene Tratten zu akzeptieren und sie bei Fälligkeit zu bezahlen, oder
    - b. Akzeptleistung durch eine andere bezogene Bank vorsieht – vom Begünstigten auf die eröffnende Bank gezogene Tratten zu akzeptieren und bei Fälligkeit zu bezahlen, falls die im Akkreditiv vorgeschriebene bezogene Bank auf sie gezogene Tratten nicht akzeptiert, oder Tratten zu bezahlen, falls diese von der bezogenen Bank akzeptiert, aber bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden;
  - IV. wenn das Akkreditiv Negozierung vorsieht – vom Begünstigten gezogene Tratten und/oder unter dem Akkreditiv vorgelegte Dokumente ohne Rückgriff auf Aussteller und/oder gutgläubige Inhaber zu bezahlen. Ein Akkredi-

tiv soll nicht durch Trattenziehungen auf den Auftraggeber benutzbar gestellt werden; wenn das Akkreditiv dennoch Trattenziehungen auf den Auftraggeber vorschreibt, betrachten Banken solche Tratten als zusätzliche Dokumente.

- b) Die Bestätigung eines unwiderruflichen Akkreditivs durch eine andere Bank („bestätigende Bank“) aufgrund der Ermächtigung oder des Auftrags der eröffnenden Bank begründet zusätzlich zu derjenigen der eröffnenden Bank eine feststehende Verpflichtung der bestätigenden Bank, sofern die vorgeschriebenen Dokumente der bestätigenden Bank oder einer anderen benannten Bank vorgelegt werden und die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind,
- I. wenn das Akkreditiv Sichtzahlung vorsieht – bei Sicht zu zahlen;
  - II. wenn das Akkreditiv hinausgeschobene Zahlung vorsieht – an dem (den) nach den Bestimmungen des Akkreditivs bestimmbar Datum (Daten) zu zahlen;
  - III. wenn das Akkreditiv
    - a. Akzeptleistung durch die bestätigende Bank vorsieht – vom Begünstigten auf die bestätigende Bank gezogene Tratten zu akzeptieren und sie bei Fälligkeit zu bezahlen, oder
    - b. Akzeptleistung durch eine andere bezogene Bank vorsieht – vom Begünstigten auf die bestätigende Bank gezogene Tratten zu akzeptieren und bei Fälligkeit zu bezahlen, falls die im Akkreditiv vorgeschriebene bezogene Bank auf sie gezogene Tratten nicht akzeptiert, oder Tratten zu bezahlen, falls diese von der bezogenen Bank akzeptiert, aber bei Fälligkeit nicht bezahlt wurden;
  - IV. wenn das Akkreditiv Negotiierung vorsieht – vom Begünstigten gezogene Tratten und/oder unter dem Akkreditiv vorgelegte Dokumente ohne Rückgriff auf Aussteller und/oder gutgläubige Inhaber zu negotiieren. Ein Akkreditiv soll nicht durch Trattenziehungen auf den Auftraggeber benutzbar gestellt werden; wenn das Akkreditiv dennoch Trattenziehungen auf den Auftraggeber vorschreibt, betrachten Banken solche Tratten als zusätzliche Dokumente.
- c)
  - I. Wenn eine andere Bank von der eröffnenden Bank ermächtigt oder beauftragt wird, einem Akkreditiv ihre Bestätigung hinzuzufügen, hierzu aber nicht bereit ist, muss sie die eröffnende Bank davon unverzüglich unterrichten.
  - II. Sofern die eröffnende Bank in ihrer Ermächtigung oder ihrem Auftrag zur Hinzufügung einer Bestätigung nichts anderes vorschreibt, kann die avisierende Bank das Akkreditiv dem Begünstigten ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung avisieren.
- d)
  - I. Soweit Artikel 48 nichts anderes vorsieht, kann ein unwiderrufliches Akkreditiv ohne die Zustimmung der eröffnenden Bank, der etwaigen bestätigenden Bank und des Begünstigten weder geändert noch annulliert werden.
  - II. Die eröffnende Bank ist an von ihr erstellte Änderungen vom Zeitpunkt der Erstellung dieser Änderungen unwiderruflich gebunden. Eine bestätigende Bank kann ihre Bestätigung auf eine Änderung erstrecken und ist vom Zeitpunkt ihrer Änderungsanzeige entsprechend unwiderruflich verpflichtet. Eine bestätigende Bank kann jedoch dem Begünstigten eine Änderung auch ohne ihre Bestätigung darauf zu erstrecken anzeigen; sie muss dann allerdings die eröffnende Bank und den Begünstigten davon unverzüglich unterrichten.
  - III. Die Bedingungen des ursprünglichen Akkreditivs (oder eines Akkreditivs mit vorher angenommenen Änderungen) bleiben für den Begünstigten in Kraft, bis der Begünstigte seine Annahme der Änderung der Bank mitteilt die ihm diese Änderung anzeigte. Der Begünstigte soll die Annahme oder Zurückweisung von Änderungen mitteilen. Wenn der Begünstigte diese Mitteilung unterlässt, gilt die Vorlage von Dokumenten bei der benannten oder eröffnenden Bank, die dem Akkreditiv und noch nicht angenommenen Änderungen entsprechen, als Mitteilung der Annahme dieser Änderungen durch den Begünstigten, und das Akkreditiv ist von diesem Zeitpunkt an geändert.
  - IV. Die teilweise Annahme von Änderungen, die in ein und derselben Änderungsanzeige enthalten sind, ist nicht gestattet und daher unwirksam.

#### Artikel 10

##### Akkreditivformen

- a) Alle Akkreditive müssen eindeutig angeben, ob sie durch Sichtzahlung, durch hinausgeschobene Zahlung, durch Akzeptleistung oder durch Negotiierung benutzbar sind.
- b)
  - I. Sofern das Akkreditiv nicht vorschreibt, dass es nur bei der eröffnenden Bank benutzbar ist, müssen alle Akkreditive die Bank benennen („benannte Bank“), die ermächtigt ist, zu zahlen, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen, Tratten zu akzeptieren oder zu negotiieren. Bei einem frei negotiierbaren Akkreditiv ist jede Bank eine benannte Bank.  
Dokumentenvorlage muss bei der eröffnenden Bank oder der etwaigen bestätigenden Bank oder einer anderen benannten Bank erfolgen.
  - II. Negotiierung bedeutet die Zahlung von Geld gegen Tratten und/oder Dokumente durch die zur Negotiierung ermächtigte Bank. Die alleinige Prüfung der Dokumente ohne Zahlung von Geld stellt keine Negotiierung dar.
- c) Sofern die benannte Bank nicht die bestätigende Bank ist, begründet die Benennung durch die eröffnende Bank keine Verpflichtung der benannten Bank zur Zahlung, Übernahme einer Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung, Akzeptierung von Tratten oder Negotiierung. Ohne ausdrückliche Erklärung der benannten Bank und deren Übermittlung an den Begünstigten verpflichtet die Ent-

gegennahme und/oder Prüfung und/oder Weiterleitung von Dokumenten durch die benannte Bank diese Bank nicht zur Zahlung, Übernahme einer Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung, Akzeptierung von Tratten oder Negotiierung.

d) Durch die Benennung einer anderen Bank oder die Zulassung der Negotiierung durch jede Bank oder die Ermächtigung oder Beauftragung einer anderen Bank, ihre Bestätigung hinzuzufügen, ermächtigt die eröffnende Bank diese Bank zur Zahlung, Akzeptierung von Tratten beziehungsweise Negotiierung gegen Dokumente, die ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen, und verpflichtet sich, diese Bank gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinien zu remoursieren.

#### Artikel 11

##### Akkreditive per Telekommunikation und Voravis

- a)
  - I. Wenn eine eröffnende Bank eine avisierende Bank durch eine authentifizierte Telekommunikation beauftragt, ein Akkreditiv oder eine Akkreditiv-Änderung zu avisieren, gilt die Telekommunikation als das Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder als die maßgebliche Änderungsmitteilung; eine briefliche Bestätigung sollte dann nicht erfolgen. Sollte eine briefliche Bestätigung dennoch erfolgen, ist sie ohne Wirkung, und die avisierende Bank ist nicht verpflichtet, diese briefliche Bestätigung mit dem durch Telekommunikation erhaltenen Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder der durch Telekommunikation erhaltenen maßgeblichen Änderungsmitteilung zu vergleichen.
  - II. Wenn die Telekommunikation den Hinweis „vollständige Einzelheiten folgen“ (oder Worte ähnlicher Bedeutung) enthält oder angibt, dass die briefliche Bestätigung das Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder die maßgebliche Änderungsmitteilung sein soll, dann wird die Telekommunikation nicht als das Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder als die maßgebliche Änderungsmitteilung angesehen. Die eröffnende Bank muss das Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder die maßgebliche Änderungsmitteilung der avisierenden Bank unverzüglich übersenden.
- b) Bedient sich eine Bank zur Avisierung eines Akkreditivs an den Begünstigten der Dienste einer avisierenden Bank, so muss sie sich auch der Dienste dieser Bank für die Avisierung von Änderungen bedienen.
- c) Eine Voranzeige (Voravis) über die Eröffnung oder Änderung eines unwiderruflichen Akkreditivs soll von einer eröffnenden Bank nur erteilt werden, wenn diese Bank bereit ist, das Instrument für die Inanspruchnahme des Akkreditivs oder die maßgebliche Änderungsmitteilung auszustellen. Sofern die eröffnende Bank in dieser Voranzeige nichts anderes angibt, ist eine eröffnende Bank, die ein solches Voravis erteilt hat, unwiderruflich verpflichtet, das Akkreditiv unverzüglich zu eröffnen oder zu ändern, und zwar zu Bedingungen, die nicht im Widerspruch zum Voravis stehen.

#### Artikel 12

##### Unvollständige oder unklare Weisungen

Eine Bank, die unvollständige oder unklare Weisungen zur Avisierung, Bestätigung oder Änderung eines Akkreditivs erhält, ist berechtigt, dem Begünstigten hiervon nur zu seiner vorläufigen Unterrichtung unverbindlich Kenntnis zu geben. Diese vorläufige Unterrichtung sollte eindeutig besagen, dass die Unterrichtung nur informationshalber und ohne Verbindlichkeit für die avisierende Bank erfolgt. In jedem Fall muss die avisierende Bank die eröffnende Bank über unternommene Schritte unterrichten und sie ersuchen, erforderliche Informationen zu übermitteln.

Die eröffnende Bank muss die erforderlichen Informationen unverzüglich nachliefern. Das Akkreditiv wird erst nach Erhalt vollständiger und klarer Weisungen avisiert, bestätigt oder geändert, falls die avisierende Bank dann bereit ist, weisungsgemäß zu handeln.

### C. Haftung und Verantwortlichkeit

#### Artikel 13

##### Grundsatz der Dokumentenprüfung

- a) Die Banken müssen alle im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente mit angemessener Sorgfalt prüfen, um festzustellen, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen. Die Feststellung, ob vorgeschriebene Dokumente der äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen, richtet sich nach dem Standard internationaler Bankpraxis, wie er sich in diesen Richtlinien widerspiegelt. Dokumente, die sich ihrer äußeren Aufmachung nach untereinander widersprechen, werden als ihrer äußeren Aufmachung nach nicht den Akkreditiv-Bedingungen entsprechend angesehen. Im Akkreditiv nicht vorgeschriebene Dokumente werden von den Banken nicht geprüft. Wenn sie solche Dokumente erhalten, geben sie diese dem Einreicher zurück oder leiten diese unverbindlich weiter.
- b) Der eröffnenden Bank, der etwaigen bestätigenden Bank oder einer für sie handelnden benannten Bank steht jeweils eine angemessene, sieben Bankarbeitstage nach dem Tag des Dokumentenerhalts nicht überschreitende Zeit zu, die Dokumente zu prüfen und zu entscheiden, ob sie die Dokumente aufnehmen

oder zurückweisen will, und denjenigen entsprechend zu unterrichten, von dem sie die Dokumente erhielt.

c) Wenn ein Akkreditiv Bedingungen enthält, ohne das (die) zum Erfüllungsnachweis vorzulegende(n) Dokument(e) anzugeben, betrachten die Banken solche Bedingungen als nicht vorhanden und schenken ihnen keine Beachtung.

#### Artikel 14

##### Unstimmige Dokumente und Benachrichtigung

a) Wenn eine eröffnende Bank eine andere Bank ermächtigt, gegen Dokumente, die ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen, zu zahlen, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen, Tratten zu akzeptieren oder zu negoziieren, sind die eröffnende Bank und die etwaige bestätigende Bank verpflichtet,

I. die benannte Bank, die gezahlt, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernommen, Tratten akzeptiert oder negoziert hat, zu rembourseren,

II. die Dokumente aufzunehmen.

b) Bei Erhalt der Dokumente muss die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank oder eine für sie handelnde benannte Bank allein aufgrund der Dokumente entscheiden, ob sie ihrer äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen. Wenn die Dokumente ihrer äußeren Aufmachung nach nicht den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen, können diese Banken die Aufnahme der Dokumente verweigern.

c) Wenn die eröffnende Bank entscheidet, dass die Dokumente ihrer äußeren Aufmachung nach nicht den Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen scheinen, kann sie sich wegen eines Verzichts auf Geltendmachung der Unstimmigkeit(en) nach eigenem Ermessen an den Auftraggeber wenden. Dadurch verlängert sich jedoch nicht der in Artikel 13 (b) erwähnte Zeitraum.

d) I. Wenn sich die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank oder eine für sie handelnde benannte Bank zur Zurückweisung der Dokumente entscheidet, muss sie eine entsprechende Mitteilung unverzüglich, jedoch nicht später als am Ende des siebten Bankarbeitstages nach dem Tag des Dokumentenerhalts durch Telekommunikation oder, wenn dies nicht möglich ist, auf anderem schnellen Weg geben. Diese Mitteilung ist an die Bank zu richten, von der sie die Dokumente erhalten hat, oder an den Begünstigten, wenn sie die Dokumente unmittelbar von diesem erhalten hat.

II. Diese Mitteilung muss alle Unstimmigkeiten nennen, aufgrund derer die Bank die Dokumente zurückweist, und muss auch besagen, ob die Dokumente zur Verfügung des Einreichers gehalten oder ihm zurückgesandt werden.

III. Die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank ist dann berechtigt, von der übersendenden Bank Rückerstattung des an diese Bank geleisteten Rembours mit Zinsen zu verlangen.

e) Wenn die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank nicht gemäß den Bestimmungen dieses Artikels handelt und/oder wenn sie die Dokumente weder zur Verfügung des Einreichers hält noch diesem zurücksendet, kann die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank nicht geltend machen, dass die Dokumente nicht den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen.

f) Wenn die übersendende Bank die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank auf irgendeine (irgendwelche) Unstimmigkeit(en) in den Dokumenten hinweist oder diese Bank(en) davon benachrichtigt, dass sie aufgrund dieser Unstimmigkeit(en) unter Vorbehalt oder gegen eine Garantie gezahlt, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernommen, Tratten akzeptiert oder negoziert hat, wird die eröffnende Bank und/oder die etwaige bestätigende Bank dadurch von keiner ihrer Verpflichtungen aus den Bestimmungen dieses Artikels befreit. Ein solcher Vorbehalt oder eine solche Garantie betrifft allein das Verhältnis zwischen der übersendenden Bank und dem Beteiligten, dem gegenüber der Vorbehalt ausgesprochen oder von dem oder für den die Garantie gestellt ist.

#### Artikel 15

##### Haftungsausschluss für Wirksamkeit von Dokumenten

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit von Dokumenten oder für die allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen, die in den Dokumenten angegeben oder denselben hinzugefügt sind. Sie übernehmen auch keine Haftung oder Verantwortung für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Beschaffenheit, Verpackung, Lieferung, Wert oder Vorhandensein der durch Dokumente vertretenen Waren, oder für Treu und Glauben oder Handlung und/oder Unterlassungen sowie für Zahlungsfähigkeit, Leistungsvermögen oder Ruf der Absender, Frachtführer, Spediteure, Empfänger oder Versicherer der Waren oder irgendwelcher anderer Personen.

#### Artikel 16

##### Haftungsausschluss für Nachrichtenübermittlung

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen von Verzögerungen und/oder Verlusten bei Übermittlung von Nachrichten, Briefen oder Dokumenten, sowie für Verzögerung, Verstümmelung oder sonstige Irrtümer, die aus der Übermittlung einer Telekommunikation resultieren. Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Irrtümer bei der Übersetzung und/oder Auslegung von technischen Ausdrücken und behalten sich das Recht vor, Akkreditiv-Bedingungen unübersetzt weiterzugeben.

#### Artikel 17

##### Höhere Gewalt

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch Fälle höherer Gewalt, Unruhen, Aufruhr, Aufstand, Kriege oder irgendwelche anderen Ursachen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, sowie durch irgendwelche Streiks oder Aussperrungen. Sofern sie hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt sind, werden die Banken bei Wiederaufnahme ihrer Geschäftstätigkeit unter Akkreditiven, die während einer solchen Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit verfallen sind, nicht zahlen, keine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernehmen, keine Tratten akzeptieren bzw. nicht negoziieren.

#### Artikel 18

##### Haftungsausschluss für Handlungen einer beauftragten Partei

a) Bedienen sich Banken einer oder mehrerer Banken, um die Weisungen des Auftraggebers auszuführen, tun sie dies für Rechnung und Gefahr dieses Auftraggebers.

b) Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung, wenn die von ihnen erteilten Weisungen nicht ausgeführt werden, auch wenn sie selbst die Auswahl dieser anderen Bank(en) getroffen haben.

c) I. Eine Partei, die eine andere Partei beauftragt, Leistungen zu erbringen, haftet für alle Spesen einschließlich Provisionen, Gebühren, Kosten oder Auslagen, die bei der beauftragten Partei im Zusammenhang mit den Weisungen entstanden sind.

II. Schreibt ein Akkreditiv vor, dass diese Spesen für Rechnung einer anderen als der auftraggebenden Partei gehen, und können die Spesen nicht eingezogen werden, haftet die auftraggebende Partei letztlich für deren Bezahlung.

d) Der Auftraggeber muss alle Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten übernehmen, die auf ausländischen Gesetzen und Gebräuchen beruhen, und er muss die Banken für alle hieraus resultierenden Folgen schadlos halten.

#### Artikel 19

##### Remboursvereinbarungen zwischen Banken

a) Wenn die eröffnende Bank bestimmt, dass eine zahlende, akzeptierende oder negozierende Bank („Rembours beanspruchende Bank“) den ihr zustehenden Rembours von einer anderen Stelle („Remboursbank“) erhalten soll, hat die eröffnende Bank dieser Remboursbank rechtzeitig die ordnungsgemäße Weisung oder Ermächtigung zur Honorierung solcher Remboursansprüche zu erteilen.

b) Eröffnende Banken sollen von einer Rembours beanspruchenden Bank nicht verlangen, dass diese der Remboursbank die Erfüllung der Akkreditiv-Bedingungen bestätigt.

c) Eine eröffnende Bank wird von ihren Verpflichtungen zur Remboursleistung nicht befreit, wenn die Rembours beanspruchende Bank von der Remboursbank keinen Rembours erhält.

d) Die eröffnende Bank haftet der Rembours beanspruchenden Bank für jeglichen Verlust von Zinsen, wenn die Remboursbank den Rembours nicht auf erstes Anfordern beziehungsweise nicht in anderer Weise gemäß den Bestimmungen des Akkreditivs oder gegenseitiger Vereinbarung leistet.

e) Die Spesen der Remboursbank sollten zulasten der eröffnenden Bank gehen. Wenn jedoch die Spesen zulasten einer anderen Stelle gehen, liegt es in der Verantwortung der eröffnenden Bank, einen entsprechenden Hinweis in das Originalakkreditiv und in die Remboursermächtigung aufzunehmen. Wenn die Spesen der Remboursbank zulasten einer anderen Stelle gehen, müssen sie bei Inanspruchnahme des Akkreditivs bei der Rembours beanspruchenden Bank eingezogen werden. Wird das Akkreditiv nicht in Anspruch genommen, haftet die eröffnende Bank für die Spesen der Remboursbank.

## D. Dokumente

#### Artikel 20

##### Unklarheit über Aussteller von Dokumenten

a) Ausdrücke wie „erstklassig“, „gut bekannt“, „qualifiziert“, „unabhängig“, „offiziell“, „kompetent“, „örtlich“ u. Ä. sollen zur Klassifizierung der Aussteller irgendwelcher Dokumente, die unter einem Akkreditiv vorzulegen sind, nicht verwendet werden. Wenn solche Ausdrücke im Akkreditiv enthalten sind, nehmen die Banken die betreffenden Dokumente so an, wie sie vorgelegt werden, vorausgesetzt, dass sie ihrer äußeren Aufmachung nach den anderen Akkreditiv-Bedingungen zu entsprechen und nicht durch den Begünstigten ausgestellt zu sein scheinen.

b) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken als Originaldokumente auch Dokumente an, die

I. durch reprographische, automatisierte oder computerisierte Systeme,

II. als Durchschläge

erstellt sind oder zu sein scheinen, sofern sie als Originale gekennzeichnet sind und, soweit erforderlich, unterzeichnet zu sein scheinen.

Die Unterzeichnung eines Dokuments kann handschriftlich, durch Faksimile-Unterschrift, durch perforierte Unterschrift, durch Stempel, durch Symbol oder

durch irgendeine andere mechanische oder elektronische Authentisierungs- methode erfolgen.

- c) I. Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken als Kopien Dokumente an, die entweder als Kopien bezeichnet oder nicht als Originale gekennzeichnet sind, wobei Kopien keiner Unterzeichnung bedürfen.
- II. Akkreditive, die mehrfache Ausfertigungen von Dokumenten durch Ausdrücke wie „doppelt“, „zweifach“, „zwei Ausfertigungen“ u. Ä. verlangen, gelten als erfüllt, wenn ein Original und in verbleibender Anzahl Kopien vorgelegt werden, es sei denn, das Dokument gibt selbst etwas anderes an.
- d) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt eine Akkreditiv-Bedingung, wonach ein verlangtes Dokument authentisiert, für gültig erklärt, legalisiert, mit Sichtvermerk versehen, beglaubigt sein oder ein ähnliches Erfordernis ausweisen soll, als erfüllt, wenn irgendein(e) Unterschrift, Zeichen, Stempel oder Aufkleber auf dem Dokument der äußeren Aufmachung nach die vorgenannte Bedingung zu erfüllen scheint.

#### Artikel 21

##### Unbestimmte Aussteller oder Inhalte von Dokumenten

Wenn andere Dokumente als Transportdokumente, Versicherungsdokumente und Handelsrechnungen verlangt werden, sollten Aussteller sowie Wortlaut oder Inhaltsmerkmale solcher Dokumente im Akkreditiv bestimmt werden. Wenn im Akkreditiv derartige Bestimmungen nicht enthalten sind, nehmen die Banken solche Dokumente so an, wie sie vorgelegt werden, vorausgesetzt, ihre Inhaltsmerkmale stehen nicht im Widerspruch zu irgendeinem anderen vorgeschriebenen Dokument, das vorgelegt wurde.

#### Artikel 22

##### Ausstellungsdatum von Dokumenten und Akkreditivdatum

Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken ein Dokument an, welches ein Ausstellungsdatum trägt, das vor dem des Akkreditivs liegt, wenn dieses Dokument innerhalb der im Akkreditiv und in diesen Richtlinien festgesetzten Fristen vorgelegt wird.

#### Artikel 23

##### Seekonnossement

- a) Wenn ein Akkreditiv ein Konnossement für eine Hafen-zu-Hafen-Verladung verlangt, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
- I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers auszuweisen scheint und vom
- Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom
  - Master oder von einem namentlich genannten Agenten für den Master unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint; die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers oder Masters muss als diejenige des Frachtführers beziehungsweise Masters gekennzeichnet sein; ein für den Frachtführer oder Master unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers oder Masters, angeben, für den dieser Agent handelt; und
- II. ausweist, dass die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes oder die Verschiffung auf einem namentlich genannten Schiff kann durch einen vorgedruckten Wortlaut auf dem Konnossement ausgewiesen werden, wonach die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; in diesem Fall gilt das Ausstellungsdatum des Konnossements als Datum der Verladung an Bord und als Verladeterminum;
- in allen anderen Fällen muss die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes durch einen Vermerk auf dem Konnossement nachgewiesen werden, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist; in diesem Fall gilt das Datum des An-Bord-Vermerks als Verladeterminum;
- enthält das Konnossement den Vermerk „intended vessel“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf das Schiff, muss die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes durch einen An-Bord-Vermerk auf dem Konnossement nachgewiesen werden, der zusätzlich zum Datum, an dem die Ware an Bord verladen worden ist, auch den Namen des Schiffes enthält, auf dem die Ware verladen worden ist, und zwar auch dann, wenn sie auf dem als „intended vessel“ bezeichneten Schiff verladen worden ist;
- weist das Konnossement einen vom Verladehafen unterschiedlichen Empfangsort oder Übernahmeort aus, muss der An-Bord-Vermerk auch den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und den Namen des Schiffes enthalten, auf dem die Ware verladen worden ist, und zwar auch dann, wenn sie auf dem im Konnossement namentlich genannten Schiff verladen worden ist; diese Bestimmung gilt auch, wenn die Verladung an Bord des Schiffes durch einen auf dem Konnossement vorgedruckten Wortlaut ausgewiesen ist; und
- III. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und Löschungshafen ausweist, unabhängig davon, ob es
- a. einen vom Verladehafen unterschiedlichen Übernahmeort und/oder ei-

nen vom Löschungshafen unterschiedlichen endgültigen Bestimmungs- ort ausweist und/oder

- b. den Hinweis „intended“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf den Verladehafen und/oder den Löschungshafen enthält, sofern das Dokument auch den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und/oder Löschungshafen angibt, und
- IV. aus einem einzigen Original-Konnossement oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, aus dem so ausgestellten vollen Satz besteht und
- V. sämtliche Beförderungsbedingungen oder einige dieser Bedingungen durch Hinweis auf eine andere Quelle oder ein anderes Dokument als das Konnossement (Kurzform-/Blanco-Rückseite-Konnossement) zu enthalten scheint, wobei die Banken den Inhalt dieser Bedingungen nicht prüfen, und
- VI. keinen Hinweis enthält, dass es einer Charterpartie unterworfen ist und/oder das befördernde Schiff nur durch Segel angetrieben wird, und
- VII. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
- b) Im Sinne dieses Artikels bedeutet Umladung das Ausladen und Wiederverladen von einem Schiff auf ein anderes Schiff im Verlauf des Seetransports vom Verladehafen zum Löschungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.
- c) Sofern Umladung nach den Akkreditiv-Bedingungen nicht verboten ist, nehmen die Banken ein Konnossement an, das Umladung der Ware vorsieht, vorausgesetzt, dass der gesamte Seetransport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist.
- d) Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen die Banken ein Konnossement an, das
- I. vorsieht, dass Umladung stattfinden wird, sofern gemäß Angabe im Konnossement das betreffende Frachtgut in Containern, Anhängern und/oder „LASH“-Leichtern verladen ist und der gesamte Seetransport durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist, und/oder
- II. Klauseln enthält, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält.

#### Artikel 24

##### Nicht begebbarer Seefrachtbrief

- a) Wenn ein Akkreditiv einen nicht begebaren Seefrachtbrief für eine Hafen-zu-Hafen-Verladung verlangt, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
- I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers auszuweisen scheint und vom
- Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder vom
  - Master oder von einem namentlich genannten Agenten für den Master unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint; die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers oder Masters muss als diejenige des Frachtführers beziehungsweise Masters gekennzeichnet sein; ein für den Frachtführer oder Master unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers oder Masters, angeben, für den dieser Agent handelt; und
- II. ausweist, dass die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes oder die Verschiffung auf einem namentlich genannten Schiff kann durch einen vorgedruckten Wortlaut auf dem nicht begebaren Seefrachtbrief ausgewiesen werden, wonach die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; in diesem Fall gilt das Ausstellungsdatum des nicht begebaren Seefrachtbriefs als Datum der Verladung an Bord und als Verladeterminum;
- in allen anderen Fällen muss die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes durch einen Vermerk auf dem nicht begebaren Seefrachtbrief nachgewiesen werden, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist; in diesem Fall gilt das Datum des An-Bord-Vermerks als Verladeterminum;
- enthält der nicht begebare Seefrachtbrief den Vermerk „intended vessel“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf das Schiff, muss die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes durch einen An-Bord-Vermerk auf dem nicht begebaren Seefrachtbrief nachgewiesen werden, der zusätzlich zum Datum, an dem die Ware an Bord verladen worden ist, auch den Namen des Schiffes enthält, auf dem die Ware verladen worden ist, und zwar auch dann, wenn sie auf dem als „intended vessel“ bezeichneten Schiff verladen worden ist;
- weist der nicht begebare Seefrachtbrief einen vom Verladehafen unterschiedlichen Empfangsort oder Übernahmeort aus, muss der An-Bord-Vermerk auch den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und den Namen des Schiffes enthalten, auf dem die Ware verladen worden ist, und zwar auch dann, wenn sie auf dem im nicht begebaren Seefrachtbrief namentlich genannten Schiff verladen worden ist; diese Bestimmung gilt auch, wenn die Verladung an Bord des Schiffes durch einen auf dem nicht begeb-

- baren Seefrachtbrief vordruckten Wortlaut ausgewiesen ist; und
- III. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und Löschungshafen ausweist, unabhängig davon, ob es
    - a. einen vom Verladehafen unterschiedlichen Übernahmeort und/oder einen vom Löschungshafen unterschiedlichen endgültigen Bestimmungsort ausweist und/oder
    - b. den Hinweis „intended“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf den Verladehafen und/oder den Löschungshafen enthält, sofern das Dokument auch den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und/oder Löschungshafen angibt, und
  - IV. aus einem einzigen nicht begebaren Seefrachtbrief im Original oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, aus dem so ausgestellten vollen Satz besteht, und
  - V. sämtliche Beförderungsbedingungen oder einige dieser Bedingungen durch Hinweise auf eine andere Quelle oder ein anderes Dokument als den nicht begebaren Seefrachtbrief (Kurzform-/Blanco-Rückseite-nicht begebbarer Seefrachtbrief) zu enthalten scheint, wobei die Banken den Inhalt dieser Bedingungen nicht prüfen, und
  - VI. keinen Hinweis enthält, dass es einer Charterpartie unterworfen ist und/oder das befördernde Schiff nur durch Segel angetrieben wird, und
  - VII. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
    - b) Im Sinne dieses Artikels bedeutet Umladung das Ausladen und Wiederverladen von einem Schiff auf ein anderes Schiff im Verlauf des Seetransports vom Verladehafen zum Löschungshafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.
    - c) Sofern Umladung nach den Akkreditiv-Bedingungen nicht verboten ist, nehmen die Banken einen nicht begebaren Seefrachtbrief an, der Umladung der Ware vorsieht, vorausgesetzt, dass der gesamte Seetransport durch ein und denselben nicht begebaren Seefrachtbrief gedeckt ist.
    - d) Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen die Banken einen nicht begebaren Seefrachtbrief an, der
      - I. vorsieht, dass Umladung stattfinden wird, sofern gemäß Angabe im nicht begebaren Seefrachtbrief das betreffende Frachtgut in Containern, Anhängern und/oder „LASH“-Leichtern verladen ist und der gesamte Seetransport durch ein und denselben nicht begebaren Seefrachtbrief gedeckt ist, und/oder
      - II. Klauseln enthält, mit denen sich der Frachtführer das Recht zur Umladung vorbehält.

#### Artikel 25

##### Charterpartie-Konnossement

- a) Wenn ein Akkreditiv ein Charterpartie-Konnossement verlangt oder gestattet, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
  - I. einen Hinweis enthält, dass es einer Charterpartie unterworfen ist, und
  - II. seiner äußeren Aufmachung nach vom
    - Master oder von einem namentlich genannten Agenten für den Master oder vom
    - Schiffseigner oder von einem namentlich genannten Agenten für den Schiffseigner
 unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint; die Unterschrift oder Authentisierung des Masters oder Schiffseigners muss als diejenige des Masters beziehungsweise Schiffseigners gekennzeichnet sein; ein für den Master oder Schiffseigner unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Masters oder Schiffseigners, angeben, für den dieser Agent handelt; und
- III. den Namen des Frachtführers ausweist oder nicht ausweist und
- IV. ausweist, dass die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes oder die Verschiffung auf einem namentlich genannten Schiff kann durch einen vordruckten Wortlaut auf dem Konnossement ausgewiesen werden, wonach die Ware an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden ist; in diesem Fall gilt das Ausstellungsdatum des Konnossements als Datum der Verladung an Bord und als Verladdatum;
 

in allen anderen Fällen muss die Verladung an Bord eines namentlich genannten Schiffes durch einen Vermerk auf dem Konnossement nachgewiesen werden, der das Datum angibt, an dem die Ware an Bord verladen worden ist; in diesem Fall gilt das Datum des An-Bord-Vermerks als Verladdatum; und
- V. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladehafen und Löschungshafen ausweist und
- VI. aus einem einzigen Original-Konnossement oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, aus dem so ausgestellten vollen Satz besteht und
- VII. keinen Hinweis enthält, dass das befördernde Schiff nur durch Segel angetrieben wird, und
- VIII. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
  - b) Selbst wenn das Akkreditiv im Zusammenhang mit einem Charterpartie-Konnossement die Vorlage eines Chartervertrags verlangt, prüfen die Banken den Chartervertrag nicht, sondern leiten ihn ohne eigene Verantwortung weiter.

#### Artikel 26

##### Multimodales Transportdokument

- a) Wenn ein Akkreditiv ein Transportdokument verlangt, das sich auf mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten erstreckt (multimodaler Transport), nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
  - I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers oder Multimodal Transport Operators auszuweisen scheint und vom
    - Frachtführer oder Multimodal Transport Operator oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer oder Multimodal Transport Operator oder vom
    - Master oder von einem namentlich genannten Agenten für den Master unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint; die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers, Multimodal Transport Operators oder Masters muss als diejenige des Frachtführers beziehungsweise Multimodal Transport Operators oder Masters gekennzeichnet sein; ein für den Frachtführer, Multimodal Transport Operator oder Master unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers, Multimodal Transport Operators oder Masters, angeben, für den dieser Agent handelt; und
  - II. ausweist, dass die Ware versandt, übernommen oder an Bord verladen worden ist;
 

die Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord kann durch einen entsprechenden Wortlaut auf dem multimodalen Transportdokument ausgewiesen werden, wobei das Ausstellungsdatum als Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord und als Verladdatum gilt; weist das Dokument jedoch durch Stempel oder auf andere Weise ein Datum der Versendung, Übernahme oder Verladung an Bord aus, gilt dieses Datum als Verladdatum; und
- III. a. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Übernahmeort ausweist, der ein anderer als der Verladehafen, Verladehafen oder Verladeort sein kann, und den im Akkreditiv vorgeschriebenen endgültigen Bestimmungsort ausweist, der ein anderer als der Löschungshafen, Löschungshafen oder Löschungsort sein kann, und/oder
  - b. den Hinweis „intended“ oder einen ähnlichen Vorbehalt in Bezug auf das Schiff und/oder den Verladehafen und/oder den Löschungshafen enthält und
- IV. aus einem einzigen multimodalen Transportdokument im Original oder, wenn es in mehr als einem Original ausgestellt ist, aus dem so ausgestellten vollen Satz besteht und
- V. sämtliche Beförderungsbedingungen oder einige dieser Bedingungen durch Hinweise auf eine andere Quelle oder ein anderes Dokument als das multimodale Transportdokument (Kurzform-/Blanco-Rückseite-multimodales Transportdokument) zu enthalten scheint, wobei die Banken den Inhalt dieser Bedingungen nicht prüfen, und
- VI. keinen Hinweis enthält, dass es einer Charterpartie unterworfen ist und/oder das befördernde Schiff nur durch Segel angetrieben wird, und
- VII. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
  - b) Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen die Banken ein multimodales Transportdokument an, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe multimodale Transportdokument gedeckt ist.

#### Artikel 27

##### Lufttransportdokument

- a) Wenn ein Akkreditiv ein Lufttransportdokument verlangt, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
  - I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers auszuweisen scheint und vom
    - Frachtführer oder von
    - einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer
 unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint; die Unterschrift oder Authentisierung des Frachtführers muss als diejenige des Frachtführers gekennzeichnet sein; ein für den Frachtführer unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers, angeben, für den dieser Agent handelt; und
  - II. ausweist, dass die Ware zur Beförderung angenommen worden ist, und,
  - III. falls das Akkreditiv ein tatsächliches Abflugdatum verlangt, dieses Datum durch einen speziellen Vermerk ausweist, wobei das so auf dem Lufttransportdokument ausgewiesene Abflugdatum als Verladdatum gilt;
 

im Sinne dieses Artikels gelten die Angaben, die auf dem Lufttransportdokument in der mit „For Carrier Use Only“ oder ähnlicher Bezeichnung versehenen Rubrik für Flugnummer und Flugdatum erscheinen, nicht als ein spezieller Vermerk dieses Abflugdatums;

in allen anderen Fällen gilt das Ausstellungsdatum des Lufttransportdokuments als Verladdatum; und
- IV. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Abflughafen und Bestimmungshafen ausweist und
- V. das für den Absender bestimmte Original zu sein scheint, selbst wenn das Akkreditiv einen vollen Satz Originale oder ähnliches vorschreibt, und

- VI. sämtliche Beförderungsbedingungen oder einige dieser Bedingungen durch Hinweis auf eine andere Quelle oder ein anderes Dokument als das Lufttransportdokument zu enthalten scheint, wobei die Banken den Inhalt dieser Bedingungen nicht prüfen, und
- VII. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
- b) Im Sinne dieses Artikels bedeutet Umladung das Ausladen und Wiederverladen von einem Flugzeug in ein anderes Flugzeug im Verlauf des Transports vom Abflughafen zum Bestimmungslughafen, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.
- c) Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen die Banken ein Lufttransportdokument an, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Lufttransportdokument gedeckt ist.

#### Artikel 28

##### Dokumente des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports

- a) Wenn ein Akkreditiv ein Dokument des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports verlangt, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument des verlangten Typs an, das
- I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Frachtführers auszuweisen scheint und vom Frachtführer oder von einem namentlich genannten Agenten für den Frachtführer unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint und/oder einen Empfangsstempel oder einen anderen Empfangsnachweis des Frachtführers oder eines namentlich genannten Agenten für den Frachtführer zu tragen scheint; die Unterschrift, die Authentisierung, der Empfangsstempel oder andere Empfangsnachweise des Frachtführers muss ihrer (seiner) äußeren Aufmachung nach als solche(r) des Frachtführers gekennzeichnet sein; ein für den Frachtführer unterzeichnender oder authentisierender Agent muss auch den Namen und die Eigenschaft desjenigen, d. h. des Frachtführers, angeben, für den dieser Agent handelt; und
- II. ausweist, dass die Ware zur Verladung, Versendung oder Beförderung in Empfang genommen worden ist, oder einen entsprechenden Wortlaut enthält; das Ausstellungsdatum gilt als Verladedatum, sofern das Transportdokument nicht einen Empfangsstempel enthält, in welchem Fall das Datum des Empfangsstempels als Verladedatum gilt; und
- III. den im Akkreditiv vorgeschriebenen Verladeort und Bestimmungsort ausweist und
- IV. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
- b) Fehlt auf dem Transportdokument eine Angabe zur ausgestellten Anzahl, nehmen die Banken das (die) vorgelegte(n) Transportdokument(e) als vollen Satz an. Die Banken nehmen das (die) Transportdokument(e) als Original(e) unabhängig davon an, ob es (sie) als Original(e) gekennzeichnet ist (sind) oder nicht.
- c) Im Sinne dieses Artikels bedeutet Umladung das Ausladen und Wiederverladen von einem Beförderungsmittel auf ein anderes Beförderungsmittel unterschiedlicher Transportarten im Verlauf des Transports vom Verladeort zum Bestimmungsort, wie sie im Akkreditiv vorgeschrieben sind.
- d) Selbst wenn im Akkreditiv Umladung verboten ist, nehmen die Banken ein Dokument des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffstransports an, das vorsieht, dass Umladung stattfinden wird oder kann, vorausgesetzt, dass der gesamte Transport durch ein und dasselbe Transportdokument gedeckt ist und innerhalb derselben Transportart stattfindet.

#### Artikel 29

##### Kurierempfangsbestätigung und Posteinlieferungsschein

- a) Wenn ein Akkreditiv einen Posteinlieferungsschein oder eine Postversandbescheinigung verlangt, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, einen Posteinlieferungsschein oder eine Postversandbescheinigung an, der (die)
- I. seiner (ihrer) äußeren Aufmachung nach an dem Ort, der im Akkreditiv als Verladeort oder Versandort der Ware vorgeschrieben ist, gestempelt oder in anderer Weise authentisiert und datiert zu sein scheint, wobei dieses Datum als Verladedatum oder Versanddatum gilt, und
- II. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.
- b) Wenn ein Akkreditiv ein von einem Kurier oder Expressdienst ausgestelltes Dokument verlangt, das den Empfang der Ware zur Beförderung ausweist, nehmen die Banken, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ein wie auch immer bezeichnetes Dokument an, das
- I. seiner äußeren Aufmachung nach den Namen des Kuriers/Dienstes auszuweisen scheint und von diesem namentlich genannten Kurier/Dienst gestempelt, unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint (sofern das Akkreditiv nicht ausdrücklich ein von einem bestimmten Kurier/Dienst ausgestelltes Dokument verlangt, nehmen die Banken ein Dokument an, das von irgendeinem Kurier/Dienst ausgestellt ist) und
- II. ein Abhol- oder Empfangsdatum oder etwas Entsprechendes ausweist, wobei dieses Datum als Verladedatum oder Versanddatum gilt, und
- III. in jeder anderen Hinsicht den Akkreditiv-Bedingungen entspricht.

#### Artikel 30

##### Von Spediteuren ausgestellte Transportdokumente

- Sofern im Akkreditiv nichts anderes zugelassen ist, nehmen die Banken ein Transportdokument, das von einem Spediteur ausgestellt ist, nur dann an, wenn es seiner äußeren Aufmachung nach
- I. den Namen des Spediteurs als Frachtführer oder Multimodal Transport Operator auszuweisen und vom Spediteur als Frachtführer oder Multimodal Transport Operator unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint oder
- II. den Namen des Frachtführers oder Multimodal Transport Operators auszuweisen und vom Spediteur als namentlich genannter Agent für den Frachtführer oder den Multimodal Transport Operator unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheint.

#### Artikel 31

##### „An Deck“, „Shipper's Load and Count“, Absenderangabe

- Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken ein Transportdokument an, das
- I. im Fall des Seetransports oder des Transports durch mehrere, jedoch Seetransport einschließende Beförderungsmittel nicht ausweist, dass die Ware an Deck verladen ist oder verladen wird; die Banken nehmen jedoch ein Transportdokument an, das eine Klausel enthält, welche die Beförderung der Ware an Deck gestattet, vorausgesetzt, dass das Transportdokument nicht ausdrücklich ausweist, dass die Ware an Deck verladen ist oder verladen wird, und/oder
- II. eine Klausel wie „shipper's load and count“ oder „said by shipper to contain“ oder Worte ähnlicher Bedeutung enthält und/oder
- III. als Absender der Ware einen anderen als den Begünstigten des Akkreditivs ausweist.

#### Artikel 32

##### Reine Transportdokumente

- a) Reine Transportdokumente sind solche, die keine Klauseln oder Vermerke enthalten, die ausdrücklich einen mangelhaften Zustand der Ware und/oder der Verpackung vermerken.
- b) Die Banken nehmen Transportdokumente nicht an, die solche Klauseln oder Vermerke enthalten, sofern im Akkreditiv nicht ausdrücklich die Klauseln oder Vermerke bezeichnet sind, die angenommen werden dürfen.
- c) Die Banken sehen eine Akkreditiv-Bedingung, nach der ein Transportdokument die Klausel „clean on board“ enthalten soll, als erfüllt an, wenn ein solches Transportdokument den Anforderungen dieses Artikels und der Artikel 23, 24, 25, 26, 27, 28 oder 30 genügt.

#### Artikel 33

##### Transportdokumente mit Fracht(voraus)zahlungsvermerk

- a) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist oder keine Unvereinbarkeit mit irgendeinem der unter dem Akkreditiv vorgelegten Dokumente besteht, nehmen die Banken Transportdokumente an, die den Vermerk fragen, dass Fracht- oder Transportkosten (im Folgenden „Fracht“ genannt) noch zu zahlen sind.
- b) Wenn ein Akkreditiv vorschreibt, dass das Transportdokument auszuweisen hat, dass die Fracht bezahlt oder vorausbezahlt worden ist, nehmen die Banken ein Transportdokument an, auf dem Worte, die eindeutig die Zahlung oder Vorauszahlung der Fracht ausweisen, durch Stempel oder auf andere Weise erscheinen oder auf dem die Zahlung oder Vorauszahlung der Fracht anderweitig ausgewiesen ist. Verlangt das Akkreditiv, dass Kurierkosten zu bezahlen oder vor auszubezahlen sind, nehmen die Banken auch ein von einem Kurier oder Expressdienst ausgestelltes Transportdokument an, aus dem hervorgeht, dass die Kurierkosten für Rechnung eines anderen als des Empfängers der Ware gehen.
- c) Erscheinen die Worte „Fracht vorauszahlbar“ oder „Fracht im Voraus zu zahlen“ oder Worte ähnlicher Bedeutung auf Transportdokumenten, werden sie nicht als Nachweis der erfolgten Frachtzahlung anerkannt.
- d) Die Banken nehmen Transportdokumente an, die durch Stempel oder auf andere Weise auf zusätzlich zur Fracht anfallende Kosten hinweisen, wie Kosten der Beladung, Entladung oder ähnlicher Vorgänge oder damit im Zusammenhang stehende Auslagen, sofern die Akkreditiv-Bedingungen solche Hinweise nicht ausdrücklich verbieten.

#### Artikel 34

##### Versicherungsdokumente

- a) Versicherungsdokumente müssen ihrer äußeren Aufmachung nach von Versicherungsgesellschaften oder Versicherern (underwriters) oder deren Agenten ausgestellt und unterzeichnet zu sein scheinen.
- b) Wenn das Versicherungsdokument ausweist, dass es in mehr als einem Original ausgestellt ist, müssen alle Originale vorgelegt werden, sofern im Akkreditiv nichts anderes zugelassen ist.
- c) Von Maklern ausgestellte Deckungsbestätigungen (cover notes) werden nicht angenommen, sofern dies im Akkreditiv nicht ausdrücklich zugelassen ist.
- d) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken ein Versicherungszertifikat oder eine „declaration“ unter einem Open Cover (laufende Police) an, das (die) von Versicherungsgesellschaften oder Versicherern (underwriters) oder deren Agenten im Voraus unterzeichnet ist. Schreibt ein Akkreditiv ausdrücklich ein Versicherungszertifikat oder eine „declaration“ unter

einem Open Cover (laufende Police) vor, nehmen die Banken an dessen (deren) Stelle eine Versicherungspolice an.

e) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist oder aus dem Versicherungsdokument nicht hervorgeht, dass die Deckung spätestens am Tag der Verladung an Bord oder der Versendung oder der Übernahme der Ware wirksam wird, nehmen die Banken ein Versicherungsdokument nicht an, das ein späteres Ausstellungsdatum trägt als das Datum der Verladung an Bord oder der Versendung oder der Übernahme, wie es das Transportdokument ausweist.

f) I. Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, muss das Versicherungsdokument in derselben Währung ausgestellt sein wie das Akkreditiv.

II. Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der Mindestbetrag, auf den die im Versicherungsdokument angegebene Versicherungsdeckung lauten muss, der CIF-Wert (Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)) beziehungsweise der CIP-Wert (Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)) der Ware zuzüglich 10%, vorausgesetzt, der CIF- oder CIP-Wert kann aus der äußeren Aufmachung der Dokumente bestimmt werden. Andernfalls nehmen die Banken als Mindestbetrag 110% des Betrags an, in dessen Höhe unter dem Akkreditiv Zahlung, Akzeptleistung oder Negozierung verlangt wird, oder 110% des Bruttobetrags der Handelsrechnung, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

#### Artikel 35

##### Art der Versicherungsdeckung

a) In den Akkreditiven sollte vorgeschrieben werden, welche Art von Versicherung verlangt wird, und gegebenenfalls, welche zusätzlichen Risiken zu decken sind. Ungenaue Ausdrücke, wie „übliche Risiken“ oder „handelsübliche Risiken“, sollen nicht verwendet werden; werden sie jedoch verwendet, nehmen die Banken die Versicherungsdokumente so an, wie sie vorgelegt werden, und zwar ohne Verantwortung für irgendwelche nicht gedeckten Risiken.

b) Fehlen im Akkreditiv besondere Bestimmungen, nehmen die Banken die Versicherungsdokumente so an, wie sie vorgelegt werden, und zwar ohne Verantwortung für irgendwelche nicht gedeckten Risiken.

c) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, nehmen die Banken ein Versicherungsdokument an, in dem angegeben ist, dass die Deckung einer Franchise oder einer Abzugsfranchise unterworfen ist.

#### Artikel 36

##### Versicherungsdeckung für alle Risiken

Wenn ein Akkreditiv „Versicherung gegen alle Risiken“ vorschreibt, nehmen die Banken ein Versicherungsdokument an, das irgendeinen Vermerk oder irgendeine Klausel über „alle Risiken“ enthält – gleichgültig, ob mit der Überschrift „alle Risiken“ versehen oder nicht –, selbst wenn das Versicherungsdokument ausweist, dass bestimmte Risiken ausgeschlossen sind, und zwar ohne Verantwortung für irgendwelche nicht gedeckten Risiken.

#### Artikel 37

##### Handelsrechnungen

a) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, müssen Handelsrechnungen

I. der äußeren Aufmachung nach von dem im Akkreditiv benannten Begünstigten (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 48) ausgestellt zu sein scheinen und

II. auf den Namen des Auftraggebers (vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 48 (h)) lauten und

III. nicht unterzeichnet sein.

b) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, können die Banken Handelsrechnungen, die auf einen die Akkreditivsumme übersteigenden Betrag lauten, zurückweisen. Wenn jedoch eine Bank, die ermächtigt ist, unter einem Akkreditiv zu zahlen, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung zu übernehmen, Tratten zu akzeptieren oder zu negoziieren, solche Rechnungen annimmt, bindet deren Entscheidung alle Beteiligten, vorausgesetzt, dass diese Bank nicht in Höhe eines die Akkreditivsumme übersteigenden Betrags gezahlt, eine Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung übernommen, Tratten akzeptiert oder negoziert hat.

c) Die Beschreibung der Ware in der Handelsrechnung muss mit der Beschreibung im Akkreditiv übereinstimmen. In allen anderen Dokumenten kann die Ware in allgemein gehaltenen Ausdrücken, die nicht im Widerspruch zur Warenbeschreibung im Akkreditiv stehen, beschrieben sein.

#### Artikel 38

##### Andere Dokumente

Wenn ein Akkreditiv bei anderen als Seetransporten einen Nachweis oder eine Bescheinigung des Gewichts verlangt, erkennen die Banken einen Wiegestempel oder einen Gewichtsvermerk an, der durch den Frachtführer oder dessen Agenten auf dem Transportdokument angebracht zu sein scheint, sofern das Akkreditiv nicht ausdrücklich vorschreibt, dass der Nachweis oder die Bescheinigung des Gewichts mittels eines separaten Dokuments erbracht werden muss.

## E. Verschiedene Regeln

#### Artikel 39

##### Toleranzen bezüglich Akkreditivbetrag, Menge und Preis pro Einheit

a) Die Worte „etwa“, „ungefähr“, „circa“ oder ähnliche Ausdrücke, die in Verbindung mit dem Akkreditivbetrag oder der im Akkreditiv angegebenen Menge oder dem angegebenen Preis pro Einheit verwendet werden, sind dahin auszulegen, dass eine Abweichung bis zu 10% nach oben oder bis zu 10% nach unten von dem Betrag oder der Menge oder dem Preis pro Einheit, auf die sie sich beziehen, statthaft ist.

b) Sofern ein Akkreditiv nicht vorschreibt, dass die angegebene Warenmenge nicht über- oder unterschritten werden darf, ist eine Abweichung bis zu 5% nach oben oder bis zu 5% nach unten statthaft, immer vorausgesetzt, dass der Betrag der Inanspruchnahme nicht den Akkreditivbetrag überschreitet. Diese Abweichung ist nicht zulässig, wenn im Akkreditiv die Menge in einer bestimmten Anzahl von Verpackungseinheiten oder Stücken angegeben ist.

c) Sofern ein Akkreditiv, das Teilverladungen untersagt, nicht etwas anderes vorschreibt oder der vorstehende Absatz (b) nicht anwendbar ist, ist eine Minderinanspruchnahme um bis zu 5% zulässig, vorausgesetzt, dass bei im Akkreditiv vorgeschriebener Warenmenge diese Warenmenge in vollem Umfang geliefert und bei einem im Akkreditiv vorgeschriebenen Preis pro Einheit dieser Preis nicht unterschritten wird. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn im Akkreditiv Ausdrücke der im vorstehenden Absatz (a) genannten Art verwendet werden.

#### Artikel 40

##### Teilverladungen/Teilinspruchnahmen

a) Teilinspruchnahmen und/oder Teilverladungen sind zulässig, sofern das Akkreditiv nicht etwas anderes vorschreibt.

b) Transportdokumente, die ihrer äußeren Aufmachung nach auszuweisen scheinen, dass Verladung auf demselben Beförderungsmittel und für dieselbe Reise mit demselben Ziel erfolgte, gelten nicht als Teilverladungen abdeckend, selbst wenn die Transportdokumente ein unterschiedliches Verladedatum und/oder unterschiedliche Verladehäfen, Übernahme- oder Versandorte ausweisen.

c) Versendungen per Post oder Kurier gelten nicht als Teilverladungen, wenn die Posteinlieferungsscheine oder Postversandbescheinigungen oder Kurierempfangsbestätigungen oder Kurierversandnachweise an dem Ort, der im Akkreditiv als Versandort der Ware vorgeschrieben ist, und an demselben Tag gestempelt, unterzeichnet oder in anderer Weise authentisiert zu sein scheinen.

#### Artikel 41

##### Verladungen/Inanspruchnahmen in Raten

Sind im Akkreditiv Inanspruchnahmen und/oder Verladungen in Raten innerhalb bestimmter Zeiträume vorgeschrieben und ist irgendeine Rate nicht innerhalb des für sie vorgeschriebenen Zeitraums in Anspruch genommen und/oder verladen worden, kann das Akkreditiv für diese betreffende und jede weitere Rate nicht mehr benutzt werden, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### Artikel 42

##### Verfalldatum und Ort für Dokumentenvorlage

a) Alle Akkreditive müssen ein Verfalldatum und einen Ort für die Dokumentenvorlage zwecks Zahlung, Akzeptleistung oder – mit Ausnahme frei negozierbarer Akkreditive – einen Ort für die Dokumentenvorlage zwecks Negoziierung vorschreiben. Ein für Zahlung, Akzeptleistung oder Negoziierung vorgeschriebenes Verfalldatum wird als Verfalldatum für die Dokumentenvorlage ausgelegt.

b) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 44 (a) müssen Dokumente am oder vor dem Verfalldatum vorgelegt werden.

c) Wenn die eröffnende Bank angibt, dass das Akkreditiv „für einen Monat“, „für sechs Monate“ oder ähnlich benutzbar sein soll, aber nicht festlegt, wann diese Frist beginnen soll, wird das Datum der Eröffnung des Akkreditivs durch die eröffnende Bank als der erste Tag angesehen, an dem diese Frist beginnt. Die Banken sollten zu verhindern suchen, dass das Verfalldatum des Akkreditivs auf diese Weise angegeben wird.

#### Artikel 43

##### Verkürzung der Verfallfrist

a) Außer einem Verfalldatum für die Dokumentenvorlage sollte jedes Akkreditiv, das ein Transportdokument verlangt, auch eine genau bestimmte Frist nach dem Verladedatum vorschreiben, innerhalb welcher die Vorlage in Übereinstimmung mit den Akkreditiv-Bedingungen zu erfolgen hat. Ist eine derartige Frist nicht vorgeschrieben, nehmen die Banken Dokumente nicht an, die ihnen später als 21 Tage nach dem Verladedatum vorgelegt werden. In jedem Fall dürfen die Dokumente nicht später als am Verfalldatum des Akkreditivs vorgelegt werden.

b) In Fällen, in denen Artikel 40 (b) Anwendung findet, gilt als Verladedatum das letzte Verladedatum auf einem der vorgelegten Transportdokumente.

#### Artikel 44

##### Verlängerung der Verfallfrist

a) Wenn das Verfalldatum des Akkreditivs und/oder der letzte Tag der im Akkreditiv vorgeschriebenen oder aufgrund des Artikels 43 anwendbaren

Dokumentenvorlagefrist auf einen Tag fällt, an dem die Bank, der die Dokumente vorzulegen sind, aus anderen als den unter Artikel 17 genannten Gründen geschlossen ist, wird das vorgeschriebene Verfalldatum und/oder der letzte Tag der Frist nach dem Verladedatum für die Dokumentenvorlage auf den nächstfolgenden Tag, an dem diese Bank geöffnet ist, hinausgeschoben.

b) Durch das aufgrund des vorstehenden Absatzes (a) erfolgte Hinausschieben des Verfalldatums und/oder der Frist nach dem Verladedatum für die Dokumentenvorlage wird das letzte Verladedatum nicht hinausgeschoben. Ist im Akkreditiv oder in dazu erfolgten Änderungen kein letztes Verladedatum vorgeschrieben, nehmen die Banken Transportdokumente nicht an, die ein späteres Verladedatum als das im Akkreditiv oder in dazu erfolgten Änderungen vorgeschriebene Verfalldatum ausweisen.

c) Die Bank, der die Dokumente an einem solchen nächstfolgenden Arbeitstag vorgelegt werden, muss eine Erklärung abgeben, dass die Dokumente innerhalb der gemäß Artikel 44 (a) der Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, Revision 1993, ICC-Publikation Nr. 500, hinausgeschobenen Fristen vorgelegt wurden.

#### **Artikel 45**

##### **Vorlegungszeiten**

Die Banken sind nicht verpflichtet, Dokumente außerhalb ihrer Öffnungszeiten entgegenzunehmen.

#### **Artikel 46**

##### **Allgemeine Ausdrücke für Verladetermine**

a) Sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist, ist der zur Bestimmung eines frühesten und/oder eines letzten Verladetermins verwendete Ausdruck „Verladung“ so zu verstehen, dass er Ausdrücke wie „Verladung an Bord“, „Versendung“, „angenommen zur Beförderung“, „Posteinlieferungsdatum“, „Abholdatum“ und ähnliche und bei einem Akkreditiv, das ein multimodales Transportdokument verlangt, den Ausdruck „Übernahme“ einschließt.

b) Ausdrücke wie „prompt“, „unverzüglich“, „baldmöglichst“ und ähnliche sollten nicht verwendet werden. Wenn sie verwendet werden, werden die Banken sie nicht beachten.

c) Wenn der Ausdruck „am oder um den“ oder ähnliche Ausdrücke verwendet werden, legen die Banken sie als eine Bestimmung aus, dass die Verladung innerhalb des Zeitraums von 5 Tagen vor bis 5 Tage nach dem angegebenen Datum durchzuführen ist, wobei der erste und letzte Tag eingeschlossen sind.

#### **Artikel 47**

##### **Zeiterminologie für Verladefristen**

a) Die Worte „bis“, „bis zum“, „ab“ und Ausdrücke ähnlicher Bedeutung, die sich im Akkreditiv auf irgendein Datum oder irgendeinen Zeitraum der Verladung beziehen, sind so zu verstehen, dass sie das angegebene Datum einschließen.

b) Das Wort „nach“ ist so zu verstehen, dass es das angegebene Datum ausschließt.

c) Die Ausdrücke „erste Hälfte“ und „zweite Hälfte“ eines Monats bedeuten „1. bis 15. einschließlich“ beziehungsweise „16. bis letzter Tag des Monats einschließlich“.

d) Die Ausdrücke „Anfang“, „Mitte“ oder „Ende“ eines Monats bedeuten „1. bis 10. einschließlich“, „11. bis 20. einschließlich“ beziehungsweise „21. bis letzter Tag des Monats einschließlich“.

## **F. Übertragbares Akkreditiv**

#### **Artikel 48**

##### **Übertragbares Akkreditiv**

a) Ein übertragbares Akkreditiv ist ein Akkreditiv, bei dem der Begünstigte (Erstbegünstigte) die zur Zahlung, Übernahme einer Verpflichtung zur hinausgeschobenen Zahlung, Akzeptleistung oder Negozierung ermächtigte Bank („übertragende Bank“) oder bei einem frei negotizierbaren Akkreditiv die im Akkreditiv ausdrücklich als übertragende Bank ermächtigte Bank beauftragen kann, das Akkreditiv im Ganzen oder zum Teil einem oder mehreren anderen Begünstigten (Zweitbegünstigten) verfügbar zu stellen.

b) Ein Akkreditiv kann nur übertragen werden, wenn es von der eröffnenden Bank ausdrücklich als „übertragbar“ bezeichnet worden ist. Ausdrücke wie „divisible“, „fractionable“, „assignable“ und „transmissible“ machen das Akkreditiv nicht übertragbar. Werden solche Ausdrücke verwendet, sind sie nicht zu beachten.

c) Die übertragende Bank ist nicht verpflichtet, eine Übertragung vorzunehmen, außer in dem Umfang und in der Art, wie sie ausdrücklich zugestimmt hat.

d) Bei einem Übertragungsauftrag und vor Akkreditivübertragung muss der Erstbegünstigte die übertragende Bank unwiderruflich davon unterrichten, ob er sich das Recht vorbehält, der übertragenden Bank die Erlaubnis zu verweigern, dem (den) Zweitbegünstigten Änderungen anzuzeigen. Stimmt die übertragende Bank unter diesen Bedingungen der Übertragung zu, muss sie bei Übertragung den (die) Zweitbegünstigten über die Weisungen des Erstbegünstigten hinsichtlich Änderungen unterrichten.

e) Wird ein Akkreditiv an mehrere Zweitbegünstigte übertragen, lässt die Ablehnung einer Änderung durch einen oder mehrere Zweitbegünstigte(n) die Annahme durch den (die) anderen Zweitbegünstigten nicht hinfällig werden, dem (denen) gegenüber das Akkreditiv entsprechend geändert wird. Für den (die) Zweitbegünstigten, der (die) die Änderung ablehnte(n), bleibt das Akkreditiv ungeändert.

f) Mit Übertragungen im Zusammenhang stehende Spesen der übertragenden Bank einschließlich Provisionen, Gebühren, Kosten und Auslagen sind vom Erstbegünstigten zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Stimmt die übertragende Bank der Akkreditivübertragung zu, ist sie nicht verpflichtet, die Übertragung vorzunehmen, bevor diese Spesen bezahlt sind.

g) Sofern im Akkreditiv nichts anderes angegeben ist, kann ein übertragbares Akkreditiv nur einmal übertragen werden. Folglich kann das Akkreditiv im Auftrag des Zweitbegünstigten nicht an einen nachfolgenden Drittbegünstigten übertragen werden. Im Sinne dieses Artikels stellt eine Rückübertragung an den Erstbegünstigten keine unzulässige Übertragung dar.

Teile eines übertragbaren Akkreditivs (die im Ganzen den Gesamtbetrag des Akkreditivs nicht überschreiten) können getrennt übertragen werden, sofern Teilverladungen/Teilansprüchen nicht untersagt sind; die Gesamtheit derartiger Übertragungen gilt als nur eine Übertragung des Akkreditivs.

h) Das Akkreditiv kann nur zu den im Originalakkreditiv angegebenen Bedingungen übertragen werden mit der Ausnahme, dass

- der Akkreditivbetrag,
- der im Akkreditiv etwa angegebene Preis pro Einheit,
- das Verfalldatum,
- das letzte Datum für die Vorlage der Dokumente gemäß Artikel 43,
- die Verladefrist

insgesamt oder einzeln ermäßigt oder verkürzt werden können.

Der Prozentsatz, auf den die Versicherungsdeckung lauten muss, kann in einer Weise erhöht werden, dass er den im Originalakkreditiv oder in diesen Richtlinien festgesetzten Deckungsbetrag erreicht.

Außerdem kann der Name des Erstbegünstigten an die Stelle des Auftraggebers gesetzt werden. Wenn jedoch im Originalakkreditiv ausdrücklich verlangt wird, dass der Name des Auftraggebers in irgendeinem (irgendwelchen) anderen Dokument(en) als der Rechnung erscheint, muss diese Bedingung erfüllt werden.

i) Der Erstbegünstigte hat das Recht, seine eigenen Rechnungen (und Tratten) an die Stelle derjenigen des (der) Zweitbegünstigten zu setzen, und zwar mit Beträgen, die den im Akkreditiv angegebenen Originalbetrag nicht übersteigen, und mit den im Akkreditiv gegebenenfalls angegebenen Originalpreisen pro Einheit. Bei einem solchen Rechnungs- (und Tratten-) Austausch kann der Erstbegünstigte unter dem Akkreditiv den Unterschiedsbetrag erheben, der gegebenenfalls zwischen seinen Rechnungen und denen des (der) Zweitbegünstigten besteht.

Wenn ein Akkreditiv übertragen worden ist und der Erstbegünstigte seine eigenen Rechnungen (und Tratten) an die Stelle der Rechnungen (und Tratten) des (der) Zweitbegünstigten setzen soll, der ersten Aufforderung hierzu aber nicht nachkommt, dann hat die übertragende Bank das Recht, der eröffnenden Bank die unter dem übertragenen Akkreditiv erhaltenen Dokumente auszuliefern, einschließlich der Rechnungen (und Tratten) des (der) Zweitbegünstigten, und zwar ohne weitere Verantwortlichkeit gegenüber dem Erstbegünstigten.

j) Der Erstbegünstigte kann verlangen, dass die Zahlung oder Negozierung an den Zweitbegünstigten an dem Ort vorgenommen wird, an den das Akkreditiv übertragen worden ist, und zwar bis zum Verfalldatum des Akkreditivs, sofern das Originalakkreditiv nicht ausdrücklich angibt, dass es an keinem anderen als dem im Akkreditiv vorgeschriebenen Ort zur Zahlung oder Negozierung benutzbar gestellt werden darf. Dies gilt unbeschadet des Rechts des Erstbegünstigten, nachträglich seine eigenen Rechnungen (und Tratten) an die Stelle der Rechnungen (und Tratten) des (der) Zweitbegünstigten zu setzen und einen etwaigen, ihm zustehenden Unterschiedsbetrag zu fordern.

## **G. Abtretung von Akkreditivverlösen**

#### **Artikel 49**

##### **Abtretung von Akkreditivverlösen**

Die Tatsache, dass ein Akkreditiv nicht als übertragbar bezeichnet ist, berührt nicht die Rechte des Begünstigten, seinen unter einem solchen Akkreditiv bestehenden oder künftig entstehenden Anspruch auf den Erlös gemäß den Bestimmungen des anzuwendenden Rechts abzutreten. Dieser Artikel bezieht sich nur auf die Abtretung des Akkreditivverlöses und nicht auf die Abtretung des Rechts auf Inanspruchnahme des Akkreditivs.

##### **ICC-Schiedsgerichtsbarkeit:**

Vertragsparteien, die die Möglichkeit vereinbaren wollen, im Falle einer Streitigkeit die Schiedsgerichtsbarkeit der ICC anzurufen, sollten dieses ausdrücklich und eindeutig in ihrem Vertrag festlegen. Falls kein schriftlicher Vertrag vorliegt, sollte die Schiedsklausel in dem den Vertragsinhalt regelnden Briefwechsel eindeutig vereinbart werden. Die Tatsache der Eröffnung eines Akkreditivs gemäß den ERA 500 stellt für sich selbst genommen KEINE Vereinbarung einer Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit der ICC dar. Die ICC empfiehlt die folgende Standard-Schiedsklausel:

„Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“